



Die Verwendung der Domain „rechtsanwaltsportal.at“ durch ein Inkassobüro verstößt weder gegen § 57 RAO noch stellt sie eine Irreführung nach § 2 UWG dar, weil nach gefestigter Rsp für Domainnamen – anders als etwa für Firmen (§ 18 Abs 2 HGB) oder Marken (§ 4 Abs 1 Z 8 MSchG) – kein sondergesetzliches Täuschungsverbot besteht.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Ö*****, vertreten durch Dr. Heinz-Peter Wachter, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagten Parteien 1. Ulrike W*****, vertreten durch Dr. Gerhard Ochsenhofer, Rechtsanwalt in Oberwart, und 2. Babak D*****, vertreten durch Mag. Romi Andrea Panner, Rechtsanwältin in Rudersdorf, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert 35.000 EUR), über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 28. Dezember 2005, GZ 2 R 224/05h-32, womit das Urteil des Landesgerichts Eisenstadt vom 20. Juni 2005, GZ 4 Cg 351/04y-26, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst: Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

1. Die Erstbeklagte betreibt ein Inkassobüro und ist Inhaberin der Domain „rechtsanwaltsportal.at“; der Zweitbeklagte ist Provider. Unter der Domain wird eine Website betrieben, auf der Rechtsanwälte mit Namen, Anschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse und, so vorhanden, eigenen Webangeboten aufscheinen. Ein mit „Inkasso“ bezeichneter Link führt zur Website der Erstbeklagten. Die Vorinstanzen haben das auf Unterlassung des Betriebs einer Suchmaschine unter der Adresse „www.rechtsanwaltsportal.at“ gerichtete Klagebegehren zur Gänze abgewiesen.

2. Der Kläger macht in der Zulassungsbeschwerde geltend, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ sei durch § 57 RAO geschützt. Sie dürfe daher auch nicht beliebig in Kombination mit anderen Wörtern, wie etwa dem Wort „Portal“, als Domain genutzt werden, wenn auf der unter der Domain betriebenen Website auch für nichtanwaltliche Leistungen geworben werde. Der nichtanwaltliche Anbieter lehne sich dadurch an den guten Ruf der Rechtsanwaltschaft an. Das Interesse des Kunden werde mit dem guten Ruf der Anwaltschaft geweckt, durch die Täuschung würden den Rechtsanwälten Kunden abgeworben. Das sei umso eher sittenwidrig, als Rechtsanwälte auch noch aufgefordert würden, für die an sich schon wettbewerbswidrige Irreführung zu zahlen. Die Revision sei zuzulassen, weil der Oberste Gerichtshof noch keinen vergleichbaren Fall entschieden habe.

3. Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass für Domainnamen – anders als etwa für Firmen (§ 18 Abs 2 HGB) oder Marken (§ 4 Abs 1 Z 8 MSchG) – kein sondergesetzliches Täuschungsverbot besteht (4 Ob 103/03f = MR 2004, 67 – centro-hotels.com). Ob eine Irreführung im Sinne des § 2 UWG vorliegt, richtet sich danach, welche

Vorstellungen die beteiligten Verkehrskreise mit einer Domain verbinden und ob diese Vorstellungen in einer für den Kaufentschluss erheblichen Weise durch den Inhalt der dazugehörigen Website enttäuscht werden. Diese Frage hängt so sehr von den Umständen des Einzelfalls ab, dass ihr regelmäßig keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt.

4. Nach § 57 Abs 1 RAO begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ unberechtigt führt. Dieser Tatbestand wird nicht verwirklicht, wenn – wie hier – die Domain „rechtsanwaltsportal.at“ für eine Website verwendet wird, auf der Leistungen von Rechtsanwälten angeboten werden und von der ein Link zur Website eines Inkassobüros führt. Weder tritt das Inkassobüro dadurch unter der Bezeichnung „Rechtsanwalt“ auf noch kann nachvollzogen werden, dass die Beklagten durch das Angebot einer verwandten Leistung den guten Ruf der Anwaltschaft in sittenwidriger Weise ausbeuteten.

Anmerkung*

Die vorliegende ProvisorialE grenzt zur vom Sachverhalt her ähnlichen um die Domain „rechtsanwälte.at“¹ vor allem der Umstand ab, dass nach Auffassung des Höchstgerichts der Begriff „Rechtsanwaltsportal“ weder einen namensgleichen Bestandteil des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) darstellt, noch diese Bezeichnung unter die nach § 57 RAO den österreichischen Rechtsanwälten vorbehaltene Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ fällt.

Der Inhalt der zugehörigen Website war ebenso wenig wie die Domain für sich genommen, geeignet Irreführung iSd § 2 UWG zu bewirken. Dass für Domains – anders als für Marken oder Firmen – kein sondergesetzliches Täuschungsverbot besteht, gehört mittlerweile wohl gefestigte Rechtsprechung.²

Abschließend seien noch zwei Bemerkungen gestattet: Zum einen ist die Domain „rechtsanwaltsportal.at“ wieder frei;³ zum anderen werden ab dem 19. September 2006 erstmals .at-Domains verfügbar, die nur aus Ziffern bestehen. Bisher musste in einem gültigen Domainnamen mindestens ein Buchstabe vorkommen.⁴

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹ OGH 14.2.2006, 4 Ob 165/05a, MR 2006, 215 (*Korn/Korn*) = wbl 2006/132, 291 (*Thiele*).

² OGH 20.5.2003, 4 Ob 103/03f – *centro-hotels.com*, MR 2004, 67 = ÖBf 2003/65, 241 (*Fallenböck*) = RdW 2003/471, 558; 14.2.2006, 4 Ob 165/05a – *rechtsanwälte.at*, MR 2006, 215 (*Korn/Korn*) = wbl 2006/132, 291 (*Thiele*).

³ Stand vom 8.8.2006, 13:23 Uhr, laut NIC.AT Register unter <http://www.nic.at>.

⁴ Näheres unter <http://www.zifferndomains.at> (besucht am 8.8.2006).